

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver (CDU) vom 12.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Corona-Ausbruch in zwei Harburger Flüchtlingsunterkünften

Einleitung für die Fragen:

Am 10.11. berichteten die Medien von Corona-Ausbrüchen in zwei Harburger Flüchtlingsunterkünften. Laut „Hamburger Abendblatt“ sei die Unterkunft am Sinstorfer Kirchweg bereits seit einigen Tagen vermehrt von Corona-Fällen betroffen. Ein Sicherheitsdienst habe das Gelände abgeriegelt. Zudem stehe die Wohnunterkunft Wetterstraße in der Nähe des Harburger Bahnhofs unter Quarantäne, nachdem dort Corona-Fälle bekannt geworden seien.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Zum allgemeinen Umgang mit Corona-Infektionen in den Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung siehe Drs. 22/140, 22/206 und 22/590. Zu den Aufgaben des Wachdienstes in diesem Zusammenhang siehe auch Drs. 22/1850.

Die Unterkunft Sinstorfer Kirchweg ist seitens des zuständigen bezirklichen Gesundheitsamtes zwischen dem 06.11. und 13.11.2020 vollständig unter Quarantäne gestellt worden. Die Unterkunft in der Wetterstraße stand nicht vollständig unter Quarantäne.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von f & w fördern und wohnen AöR (f & w) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Menschen leben zurzeit in den Flüchtlingsunterkünften am Sinstorfer Kirchweg beziehungsweise Wetterstraße?*

Antwort zu Frage 1:

Am Stichtag 12.11.2020 waren in der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg 239 Personen untergebracht, in der Unterkunft Wetterstraße waren es 200 Personen.

Frage 2: *Wie viele Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind in den Unterkünften jeweils nachgewiesen worden?*

Frage 3: *Wie viele Menschen befanden beziehungsweise befinden sich dort derzeit jeweils in Quarantäne?*

Frage 4: *Wie wird die Isolierung der Infizierten organisiert und wie wird jeweils sichergestellt, dass die Bewohner die Unterkünfte nicht verlassen und keinen Besuch dort empfangen?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

In der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg sind 22 Personen positiv getestet worden. Mit Stichtag 15.11.2020 befanden sich – einschließlich Verdachtsfälle – noch 30 Personen in Quarantäne. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

In der Unterkunft Wetterstraße gab es einzelne Fälle, bei denen die üblichen Verfügungen für Infizierte und Kontaktpersonen seitens des zuständigen Gesundheitsamtes veranlasst und in einem abgetrennten Unterbringungsbereich in der Unterkunft umgesetzt wurden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie viele Verstöße gegen die Quarantänepflicht hat es in den Unterkünften jeweils gegeben?*

Antwort zu Frage 5:

Dem zuständigen Gesundheitsamt liegen für beide Unterkünfte keine eigenen Erkenntnisse und auch keine polizeilichen Meldungen zu Verstößen gegen die Quarantäneanweisungen vor.

Frage 6: *Wie viele Menschen wurden in den Unterkünften jeweils auf das Virus getestet?*

Antwort zu Frage 6:

Das zuständige Gesundheitsamt hat in der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg zwischen dem 02.11. und dem 15.11.2020 alle Bewohnerinnen und Bewohner und in der Unterkunft Wetterstraße zwölf Testungen durchführen lassen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie viele Kinder wohnen jeweils in den betroffenen Unterkünften?*

Frage 8: *Wie viele dieser Kinder wurden positiv auf das Virus getestet?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Am 12.11.2020 waren in der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg 100 minderjährige Personen untergebracht, in der Unterkunft Wetterstraße waren es 43 minderjährige Personen.

Davon wurden neun Kinder in der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg positiv getestet. In der Unterkunft Wetterstraße sind keine Kinder positiv getestet worden.

Frage 9: *Wie viele der Kinder aus den Unterkünften besuchen eine Schule? Bitte nach positiv und negativ getesteten Kindern unterscheiden.*

Frage 10: *Welche Schule? Bitte ebenfalls nach positiv und negativ getesteten Kindern unterscheiden.*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Grundsätzlich gilt die Schulpflicht für alle schulpflichtigen Kinder gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes. Die für die Bildung zuständige Behörde erfasst die Kinder am Ort der Schule. Daher kann eine Auswertung nach Wohnort nicht vorgenommen werden.

In der Nähe der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg befinden sich die Grundschule Sinstorfer Weg, die Schule Scheeßeler Kehre und die Schule Marmstorf.

In der Nähe der Unterkunft Wetterstraße befinden sich die Schule Maretstraße, die Schule Kapellenweg und die Georg-Kerschensteiner-Schule. In der Regel werden diese Schulen von den schulpflichtigen Kindern aus der Unterkunft besucht. Weiterführende Schulen können in einem weiten Umkreis über den öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden.

In der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg besuchten vier positiv getestete Kinder die Grundschule Scheeßeler Kehre. Bei negativ getesteten Kindern werden die Schulen durch das zuständige Gesundheitsamt nicht erfasst.

In der Unterkunft Wetterstraße waren keine Kinder betroffen.

Frage 11: *Wie wird die Beschulung der Kinder während der Quarantäne sichergestellt?*

Antwort zu Frage 11:

Die Schulen organisieren bis zum Ablauf einer durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne Distanzunterricht.

Die für die Bildung zuständige Behörde hat hierzu im August 2020 (siehe <https://www.hamburg.de/contentblob/14215204/00c7ef395d5e72eeec5b5e1491890f1e/data/b-schreiben-umgang-mit-coronafaellen-und-distanzunterricht.pdf>) allen Hamburger Schulen eine „Handreichung für den Distanzunterricht“ zur Verfügung gestellt, mit der der gleichwertige Zugang zur Bildung auch für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sichergestellt wird. Für den Distanzunterricht gelten die Bildungspläne, sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Siehe hierzu auch <https://www.hamburg.de/contentblob/14215208/9fc0014016890ba138c083be30954b9b/data/handreichung-distanzunterricht.pdf>.

Frage 12: *Wie viele Kinder aus den Unterkünften besuchen eine Kita? Bitte nach positiv und negativ getesteten Kindern unterscheiden.*

Frage 13: *Welche Kita? Bitte ebenfalls nach positiv beziehungsweise negativ getesteten Kindern unterscheiden.*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Circa 14 Kinder aus den beiden Einrichtungen besuchen zum Stand Ende Mai 2020 eine Kita.

Die Einrichtungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle

Flüchtlingsunterkunft	Kita-Einrichtung	Anzahl der Kinder
Wetternstraße	Kita Eddelbüttelstraße	3
	Kita Museumsplatz	1
Sinstorfer Kirchweg	elbzwerge Kita Villa Lengemann	1
	Kinderstadt Kita Hafencampus	1
	Kita Helmsweg	5
	Kita Janusz-Korczak-Haus	2
	Kita Museumsplatz	1

Verlässliche aktuellere Daten zur Zahl der Kinder in Kitas liegen nicht vor, da die Kita-Gutscheine von den Kita-Trägern erst sukzessive nach dem Beginn der Betreuung bei der zuständigen Behörde in Rechnung gestellt werden.

Bei den ausgewiesenen Daten handelt es sich um bei der Sozialbehörde erfasste Kita-Gutscheine, die aufgrund ihrer Wohnadresse den Kindern aus Folgeunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen zuzuordnen sind. Dabei wird nicht zwischen Kindern mit Zuwanderungs- beziehungsweise Fluchthintergrund und Wohnungslosen unterschieden. Es ist allerdings zu einem ganz überwiegenden Anteil von Kindern mit Flucht-beziehungsweise Zuwanderungshintergrund auszugehen.

Fünf der in der Unterkunft Sinstorfer Kirchweg positiv getesteten Kinder besuchen eine Großtagespflege der Tagespflegebörse vom Sozialen Dienstleistungszentrum Harburg auf dem Gelände der Unterkunft.

Frage 14: *Wie wird mit Geschwisterkindern und weiteren negativ getesteten Kindern einer Hausgemeinschaft hinsichtlich des Schul- beziehungsweise Kitabesuchs umgegangen?*

Antwort zu Frage 14:

Das zuständige Gesundheitsamt stuft alle Personen eines Haushaltes, in dem eine positiv getesteten Person lebt, als Kontaktpersonen der Kategorie I ein. Für diese Personen wird eine Quarantäne angeordnet. Dies gilt auch für die im Haushalt befindlichen Kinder. Diese dürfen in der Zeit der Quarantäne keine Kita oder Schule besuchen, auch wenn sie negativ getestet worden sind.